Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierung
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
	[redacted]	[redacted]	12.12.2023
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	[redacted]	[redacted]	Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Förderung des Sports;
Gewährung der Vereinspauschale 2024;
Anerkannte Trainer-und Übungsleiterlizenzen und Vollzugshinweise

Anlagen
Formular "Erklärung zur Teilung von Lizenzen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden IMS möchten wir Sie über die im Jahr 2024 im Bereich der Vereinspauschale anstehenden Änderungen informieren und Ihnen aktuelle Vollzugshinweise übermitteln.

1. Vollzugshinweise 2024

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2024 durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen geben wir die nachstehenden Hinweise:

1.1 Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2024 Freitag, der 1. März 2024.

Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2024 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizensierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.
Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen grundsätzlich nicht in Betracht.

1.2 Meldetermine

Meldetermin für die Kreisverwaltungsbehörden an die Regierungen ist der 2. Mai 2024 (Nr. 5.1.7.3 S. 1 SportFöR).
Der Meldetermin für die Regierungen an das Staatsministerium ist der 31. Mai 2024 (Nr. 5.1.7.3 S. 2 SportFöR).
Da die Berechnung der Fördereinheit und die bayernweite Zuweisung der entsprechenden Fördermittel vom Staatsministerium erst nach Eingang aller Meldungen vorgenommen werden kann, bitten wir darum, diese Termine unbedingt einzuhalten.

1.3 Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Die Lizenzliste gemäß Nr. 5.1.6.2 SportFöR konnte aufgrund noch laufender letzter Klärungen nicht abgeschlossen werden. Sie wird baldmöglichst mit einem gesonderten Schreiben zur Verfügung gestellt.

1.4 Erklärung zur Teilung von Lizenzen

Die Vorlage von „Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 nicht mehr erforderlich. Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die in der Anlage beigefügte Erklärung zur Teilung von Lizenzen beizulegen. Etwaigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung, die auf unzulässige Mehrfacheinreichungen hindeuten könnten, bitten wir im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nachzugehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei den Kreisverwaltungsbehörden für die schnelle und nahezu vollständige Rückmeldung zu unserer sehr kurzfristigen Abfrage vom 9. November 2023 ausdrücklich bedanken.

1.5 Datenschutz

Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist weiterhin auf die **Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz** zu achten. Sofern nicht bereits geschehen, bitten wir deshalb, die Vereine bzw. Lizenzinhaber in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Hierzu hatten wir den Kreisverwaltungsbehörden mit IMS 10.12.2020, Az.: H2-5886-1-27 bereits ein **Muster für Datenschutzhinweise** zur Verfügung gestellt, welches auf die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde konkret angepasst werden muss und dann beispielsweise zusammen mit der „Erklärung zur Teilung von Lizenzen" zum Download angeboten bzw. an die Vereine ausgegeben werden könnte.

2. Geplante Einführung einer Höchstgrenze

Nach den geltenden SportFöR können Vereinsmitglieder, die zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres beim zuständigen Dachverband gemeldet sind, bei der Berechnung der Mitgliedereinheiten im Rahmen der Vereinspauschale unbegrenzt berücksichtigt werden. Für die Anrechenbarkeit spielt es bislang keine Rolle, ob die geltend gemachten Mitglieder tatsächlich aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen oder nicht. Dies führt dazu, dass etwa große Fansportvereine jährlich hohe Beträge aus der Vereinspauschale erhalten, auch wenn es sich bei den Mitgliedern nur um vergleichsweise wenige aktive Sportlerinnen und Sportler und zum weit überwiegenden Teil um lediglich „passive" sogenannte „Fanmitglieder" handelt. Zweck der Vereinspauschale ist jedoch die Unterstützung des aktiven Sportbetriebs der Vereine.

Um diese Fehlsteuerungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Mittel der Vereinspauschale zweckentsprechend eingesetzt werden, bestehen aktuell Überlegungen die Geltendmachung der Mitglieder je Verein bereits

ab dem Förderjahr 2024 von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. Die bisherige Regelung zur Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die sogenannte Kappungsgrenze nach Nr. 5.1.6.4 SportFöR könnte im Gegenzug entfallen

Zur hierfür erforderlichen Änderung der Sportförderrichtlinien findet derzeit eine Verbands- und Behördenbeteiligung statt. Sollte die entsprechende Änderung tatsächlich umgesetzt werden, werden wir sie hierüber noch gesondert informieren. Auch wenn wegen der laufenden Anhörung derzeit keine abschließende Aussage möglich ist, ob und wie die geplanten Änderung umgesetzt werden, bitten wir im Hinblick auf den möglichen Wegfall der Kappungsgrenze die Vereine darauf hinzuweisen, dass für den Förderantrag 2024 vorsorglich alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen angegeben werden sollten, also auch solche, deren Angabe bislang wegen den Vorgaben der Kappungsgrenze unterblieben ist.

Um den Vereinen im Hinblick auf die geplante Neuregelung Planungssicherheit zu geben, ist im Falle der Umsetzung eine Übergangsregelung geplant, die über einen Günstigkeitsvergleich sicherstellt, dass im Förderjahr 2024 kein Verein schlechter als nach bisheriger Regelung gestellt wird.

3. Online-Antrag

Seit dem Förderjahr 2023 steht ein zentral entwickelter Online-Antrag zur Verfügung. Der Antrag ist im BayernStore eingestellt. Kreisverwaltungsbehörden, die noch keinen Online-Antrag anbieten, werden gebeten, den Online-Antrag zu abonnieren und auf der entsprechenden Sportförderung-Website der Kreisverwaltungsbehörde anzubieten. Wir verweisen hierbei auf das IMS vom 21.12.2022, Az.: H2-5886-1-26.

3.1 Authentifizierungsmöglichkeiten

Im Online-Antrag stehen aktuell zwei Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Mein Unternehmenskonto ELSTER-Zertifikat
- BayernID (Authega Elster-Zertifikat, Online-Ausweisfunktion eID)

Die Einblendung einer näheren Beschreibung der Authentifizierungsmöglichkeiten direkt bei der Anmeldung wird von der beim IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern angesiedelten zentralen OZG Koordination derzeit geprüft und gegebenenfalls zentral im BayernPortal umgesetzt.

3.2 Aktuelle Version, Änderungen

Der im BayernStore zur Verfügung gestellte Online-Antrag zur Vereinspauschale wurde überarbeitet. Folgende Änderungen wurden umgesetzt:

- Die Eingabe der IBAN ist nun auch mit Leerzeichen möglich.
- Die Größe des Datei-Uploads wurde von 5 MB auf 10 MB erhöht.
- Bei der Mitgliederzahl wurde zur Klarstellung der Hinweis „Anzugeben sind die Mitglieder, die zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres gegenüber der zuständigen Dachorganisation (z.B. BLSV, BSSB, OSB, BVS) gemeldet sind." eingefügt.
- Sofern bei der Anzahl der Mitglieder mit Behinderung „0" eingegeben wird, entfällt nun die zwingende Angabe einer dahingehend erfolgten Meldung.

Ferner können künftig mit einem Mobilgerät abfotografierte Dateien hochgeladen werden.

Wir bedanken uns bei den Kreisverwaltungsbehörden für die Verbesserungsvorschläge. Weitere Verbesserungsvorschläge teilen Sie uns gerne mit.

4. Antragsformular HKSoftware

Ergänzend zum Onlineantrag wird die Firma HKSoftware GmbH ihren Kunden auch für das Förderjahr 2024 ein ausfüllbares PDF-Antragsformular zur Verfügung stellen.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, den Vereinen die Neuerungen bzw. Änderungen in Bezug auf die Vereinspauschale in geeigneter Weise bekannt zu geben und insbesondere auf die Ausschlussfrist des Abgabetermins 1. März 2024 sowie die Konsequenzen bei Versäumnis dieser Frist hinzuweisen.

Für etwaige Fragen zum Vollzugsschreiben bieten wir für Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen eine Videoschaltkonferenz an:

Termin: 18.12.2023, von 10 Uhr bis 12 Uhr.

Die Einladung mit den Einwahlmöglichkeiten erfolgt demnächst per gesonderter E-Mail.

Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regelungen bedanken wir uns ausdrücklich und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen erholsame und besinnliche Feiertage sowie einen guten Start ins neue Jahr 2024!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Ministerialrat